



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1994

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	2. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	486
20511	24. 2. 1994	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten	486
2123	28. 9. 1993	Prüfungsordnung der „Offenen Baustein-Fortbildung“ (OBF) der Zahnärztekammer Nordrhein für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF)	487
2230	16. 2. 1994	Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten	491
9210	4. 3. 1994	Richtlinien für die amtliche Anerkennung von Sehteststellen nach § 9b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	491

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
8. 3. 1994	Innenministerium Bek. – „Spitzenverwaltungen gesucht“ – Ausschreibung für den 2. Speyerer Qualitätswettbewerb 1994	495
	Hinweise Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 15. 3. 1994	496
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 17. 3. 1994	497
	Nr. 14 v. 19. 3. 1994	497
	Nr. 15 v. 25. 3. 1994	497
	Nr. 16 v. 30. 3. 1994	498

I.

203207

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 2. 3. 1994 - I B 5 - 13.1

- 1 Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 1 BUKG) sind
 - 1.1 das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für seine Beamtinnen und Beamten sowie für die Leiterinnen und Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
 - 1.2 die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung für die Beamtinnen und Beamten ihrer Dienststelle und der Ämter für Agrarordnung,
 - 1.3 das Landesumweltamt,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
das Nordrhein-Westfälische Landesgestüt
für die Beamtinnen und Beamten ihrer Dienststelle,
 - 1.4 die Bezirksregierungen
 - 1.41 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Dienststelle,
 - 1.42 für die Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Staatlichen Umweltämter und des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes,
 - 1.5 die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
 - 1.51 für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten ihrer Dienststelle,
 - 1.52 für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten der unteren Forstbehörden und der Jugendwaldheime.
- 2 Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen und Beamte und Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 LUKG) gelten die Nummern 1.1 bis 1.5 entsprechend.
- 3 Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 BUKG) wird von der Dienststelle ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nummern 1.1. bis 1.5 zuständig ist.
- 4 Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsbehörde bzw. letzten Beschäftigungsbehörde (§ 2 Abs. 2 BUKG) festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.
- 5 Dieser RdErl. tritt am 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 18. 5. 1992 (SMBl. NW. 203207) aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 486.

20511

**Ausübung von Befugnissen
im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 9350 - III A. 19 -
u. d. Innenministeriums - IV A. 2 - 273 -
v. 24. 2. 1994

Nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) liegt die Verwaltungskompetenz beim Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten bei der Bundesregierung. Nach Absatz 2 derselben Vorschrift kann die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse im Wege einer Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen haben das Recht zur weiteren Übertragung.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 IRG haben die Bundesregierung und die Landesregierungen eine Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) geschlossen (BAnz. Nr. 129 vom 15. Juli 1993). Die Zuständigkeitsvereinbarung ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Hinsichtlich der Ausübung der in der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Befugnisse bestimmen wir, je für unseren Geschäftsbereich, soweit es sich um Ersuchen um sonstige Rechtshilfe handelt, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft im unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können, folgendes:

I.

Eingehende Ersuchen

1. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird beauftragt, über die Bewilligung der Rechtshilfe in den Fällen der §§ 62, 63 und 66 IRG zu entscheiden.
2. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht wird beauftragt, über die Bewilligung von Ersuchen um Rechtshilfe in den übrigen Fällen zu entscheiden, es sei denn, daß die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird oder die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig ist.
3. Im Rahmen dieses Auftrags ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bewilligungs- und Prüfungsbehörde sowie darüber hinaus Genehmigungsbehörde in den Fällen der Nr. 138 Abs. 1 RiVAST im unmittelbaren Rechtshilfeverkehr mit den in Nr. 7 der Zuständigkeitsvereinbarung aufgeführten Staaten.

II.

Ausgehende Ersuchen

1. Mit der Prüfung und Bewilligung von Ersuchen an ausländische Behörden werden beauftragt:
Für Rechtshilfeersuchen eines Oberlandesgerichts
die Präsidentin oder der Präsident
des Oberlandesgerichts,
für Rechtshilfeersuchen eines Landgerichts oder eines Amtsgerichts, das nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist,
die Präsidentin oder der Präsident
des Landgerichts,
für Rechtshilfeersuchen der anderen Amtsgerichte
die Präsidentin oder der Präsident
des Amtsgerichts,
für Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und in den Fällen der §§ 69 und 70 IRG
die Generalstaatsanwältin oder
der Generalstaatsanwalt,
für Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
die Leitende Oberstaatsanwältin oder
der Leitende Oberstaatsanwalt.

III.

Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

Über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden und die Stellung ausgehender Ersuchen nordrhein-westfälischer Polizeibehörden entscheidet das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als Bewilligungsbehörde, wenn nordrhein-westfälische Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigen oder stellen dürfen und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.

IV.

Berichtspflichten

Die Vorschriften der RiVAST, nach denen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vor der Ausführung des

Ersuchens oder vor seiner Ablehnung zu berichten ist, bleiben unberührt. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

V.

Dieser Gemeinsame Runderlaß tritt an die Stelle des Gem. RdErl. d. Justizministeriums (9350 - III A. 19) u. d. Innenministeriums v. 26. 1. 1984 - (SMBI. NW. 20511).

- MBl. NW. 1994 S. 486.

2123

Prüfungsordnung der „Offenen Baustein-Fortbildung“ (OBF) der Zahnärztekammer Nordrhein für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF)

Vom 28. September 1993

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 1993 erläßt die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 41 Satz 1 und § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1446) die folgende Prüfungsordnung für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 2. 1994 - V B 3 - 0142.2.1 - genehmigt worden ist.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Zur Abnahme der Prüfungen für die berufliche Fortbildung von Zahnarzthelferinnen und -helfern zu fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und -helfern bis hin zu Zahnmedizinischen Fachhelferinnen und -helfern errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse (§ 46 Abs. 1 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- 1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind (§ 37 Abs. 1, § 46 BBiG).
- 2) Von den sechs Mitgliedern sind zwei Beauftragte der Arbeitgeber, zwei Beauftragte der Arbeitnehmer und zwei Lehrer des Karl-Häupl-Instituts der Zahnärztekammer Nordrhein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2, § 46 BBiG). Von Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5, § 46 BBiG).
- 3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1, § 46 BBiG).
- 4) Die Arbeitnehmermitglieder werden von den im Bezirk der Zahnärztekammer Nordrhein bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen (§ 37 Abs. 3 Satz 1, § 46 BBiG).
- 5) Die Lehrer des Karl-Häupl-Instituts der Zahnärztekammer Nordrhein werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3, § 46 BBiG).
- 6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie die Zahnärztekammer Nordrhein nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4, § 46 BBiG).

- 7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können von der Zahnärztekammer Nordrhein nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5, § 46 BBiG).
- 8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung für die Prüfungsausschüsse der Zahnarzthelferinnen vom 14. 12. 1991 zu zahlen (§ 37 Abs. 4, § 46 BBiG).

§ 3

Befangenheit

- 1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- 2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Nordrhein unverzüglich mitzuteilen, spätestens zu Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- 3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- 1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.
- 2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- 1) Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- 2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

Die Zahnärztekammer Nordrhein bestimmt die Prüfungstermine.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

- 1) Der Prüfling hat sich zur Prüfung schriftlich innerhalb der von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle des Karl-Häupl-Instituts der Zahnärztekammer Nordrhein anzumelden.

2) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein beglaubigter Nachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung zur Zahnarzthelferin oder zum Zahnarzthelfer,
 2. bei den Fortbildungsbausteinen 2, 4, 6, 7 und 8 ein beglaubigter Nachweis über den Besuch eines „Erste-Hilfe-Kurses“ (8 Doppel-Stunden), dessen Absolvierung zu Beginn der Offenen Baustein-Fortbildung (OBF) nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf,
 3. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 6, 7 und 8 ein beglaubigter Nachweis über die Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 23 Nr. 4 RöV,
 4. bei den Fortbildungsbausteinen 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtsstunden,
 5. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5, 6, 7 und 8 die Testate entsprechend dem Testatheft der Zahnärztekammer Nordrhein über die praktischen Tätigkeiten in einer Zahnarztpraxis, einer Klinik oder einer zahnärztlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten, und
 6. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5, 6 und 7 die vorgeschriebenen Arbeitsproben (siehe § 20).
- 3) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Zahnärztekammer Nordrhein festgelegt wird und vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten ist.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die in § 8 genannten Unterlagen vorgelegt und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- 1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 2) Die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuß bis zum Ende der Prüfung widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11

Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG)

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

§ 12

Gliederung und Durchführung der Prüfungen

- 1) Die Gliederung der Prüfungen in den einzelnen Bausteinen ergibt sich aus § 20.
- 2) Soweit körperlich Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 13

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsausschüsse bestimmen die Prüfungsaufgaben.

§ 14

Nicht-Öffentlichkeit

- 1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des aufsichtsführenden Ministeriums und der Zahnärztekam-

mer Nordrhein sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsausschusses können anwesend sein.

- 2) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein andere Personen als Gäste zulassen.
- 3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

- 1) Alle Prüfungen werden unter der Verantwortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses abgenommen. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet jeweils der gesamte Prüfungsausschuß (§ 4 Abs. 2 gilt sinngemäß).
- 2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und dem Karl-Häupl-Institut die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 16

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Ausschluß von der Prüfung

- 1) Prüflinge, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder trotz wiederholter Aufforderungen den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, kann die oder der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen. Über Täuschungshandlungen berichtet der Aufsichtsführende dem Prüfungsausschuß.
- 2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

- 1) Wenn der Prüfling vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist.
- 3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück oder bleibt er der Prüfung ohne wichtigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 5) Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Weiterbildung.

IV. Abschnitt

Bewertung, Inhalt der Prüfung
Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

§ 19

Prüfungsnoten

- 1) Prüfungsleistungen sind nach dem 100-Punkte-System grundsätzlich wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängelaufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- 2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierten Prüfungen ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 20

Prüfungsinhalte und Bewertung

1. Baustein:

Zahnmedizinisches Basiswissen und Chirurgie

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem gesamten Gebiet der zahnmedizinischen Grundlagen und der Chirurgie

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

3. Baustein:

Arbeitssicherheit und Praxishygiene

Schriftlicher Teil: Fragen aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Arbeitssystematik in der Zahnarztpraxis

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

4. Baustein:

Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem Gebiet der zahnmedizinischen Prophylaxe

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

Praktischer Teil: Die praktische Note ergibt sich aus der Bewertung der praktischen Übungen im Demo-Kurs

Arbeitsproben: Bewertet werden:
– 1 bißorientiertes, gesockeltes und getrimmtes Modellpaar
– 5 in der Praxis erstellte Mundhygiene-Indizes

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

5. Baustein:

Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem Gebiet der Parodontologie

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

Praktischer Teil: Die praktische Note ergibt sich aus der Bewertung der praktischen Übungen im Demo-Kurs

Arbeitsproben: Bewertet werden:
– PA-Statens, Dokumentation der Plaque- und PA-Indices
– Modellpaar OK/UK dreidimensional gesockelt

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

6. Baustein:

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem Gebiet der konservierenden Zahnheilkunde

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

Arbeitsproben: Bewertet werden:
– Politur von 14 Amalgamfüllungen auf Frasco-Modell
(4 einflächige, 5 zweiflächige, 5 dreiflächige Füllungen)

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 75%

Arbeitsproben: 25%

7. Baustein:

Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem Gebiet der Zahnärztlichen Prothetik

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden, so wird dem Prüfling Gelegenheit gegeben, diese Mängel durch eine mündliche Prüfung auszugleichen, wobei schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil gleichgewichtig zu werten sind.

Praktischer Teil: Die praktische Note ergibt sich aus der Bewertung einer im Karl-Häupl-Institut unter Aufsicht anzufertigenden 3-gliedrigen provisorischen Brücke auf vorgefertigtem Modell.

- Arbeitsproben: Bewertet werden:
- je ein Schaummodell OK/UK:
Hartgips, gesockelt, vollbezahnt, mit Tiefziehfolie
 - je ein Gipsmodell OK/UK:
mit je einer Seiten- und Frontzahn-
lücke, vorbereitet mit aufgestellten
Ersatzzähnen und ausgearbeitet für
Schienenherstellung, mit Gegenkie-
fer und individuellem Löffel
 - je mit Gipsmodell OK/UK:
mit individuellem Löffel zur Funk-
tionsabformung
 - 1 Modell mit Bißschablone auf teilbe-
zahntem Kiefer

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60%

Praktischer Teil: 20%

Arbeitsproben: 20%

8. Baustein:

Mitarbeit bei kieferorthopädischen Maßnahmen

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem Gebiet der Kiefer-
orthopädie

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine aus-
(nicht obligat) reichende Leistung nicht erbracht wer-
den, so wird dem Prüfling Gelegenheit
gegeben, diese Mängel durch eine
mündliche Prüfung auszugleichen, wo-
bei schriftlicher und mündlicher Prü-
fungsteil gleichgewichtig zu werten
sind.

Praktischer Teil: Die praktische Note ergibt sich aus der
Bewertung der praktischen Übungen im
Demo-Kurs.

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das
Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 70%

Praktischer Teil: 30%

9. Baustein:

Praxisorganisation und -verwaltung,
Betriebswirtschaftslehre, Rechts- und Berufskunde

Schriftlicher Teil: Fragen aus den Gebieten der Praxisor-
ganisation, Betriebswirtschaftslehre,
Rechts- und Berufskunde

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine aus-
(nicht obligat) reichende Leistung nicht erbracht wer-
den, so wird dem Prüfling Gelegenheit
gegeben, diese Mängel durch eine
mündliche Prüfung auszugleichen, wo-
bei schriftlicher und mündlicher Prü-
fungsteil gleichgewichtig zu werten
sind.

10. Baustein:

Zahnärztliches Abrechnungswesen

Schriftlicher Teil: Fragen aus dem gesamten Gebiet der
zahnärztlichen Abrechnung

Mündlicher Teil: Sollte im schriftlichen Teil eine aus-
(nicht obligat) reichende Leistung nicht erbracht wer-
den, so wird dem Prüfling Gelegenheit
gegeben, diese Mängel durch eine
mündliche Prüfung auszugleichen, wo-
bei schriftlicher und mündlicher Prü-
fungsteil gleichgewichtig zu werten
sind.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- 1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Ergebnisse der
einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der
Prüfung.
- 2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach § 20 ermittelte
Gesamtnote des jeweiligen Bausteines mindestens
„ausreichend“ lautet.
- 3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Fest-
stellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Nie-
derschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des
Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der
Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis entsprechend
der Anlagen zur Fortbildungsordnung für fortgebildete
Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische
Fachhelferinnen und -helfer.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von
der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Be-
scheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen
ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Auf
die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung
gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

§ 24

Wiederholungsprüfung

- 1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt wer-
den.
 - a) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bau-
steine 1, 3, 9 und 10 folgende Regelung:
Die Prüfung kann ohne erneute Absolvierung des
jeweiligen Bausteinkurses zweimal wiederholt wer-
den.
 - b) Bei nicht ausreichender Leistung gilt für die Bau-
steine 4, 5, 6, 7 und 8 folgende Regelung:
Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch
nur unter der Voraussetzung, daß der jeweilige Bau-
steinkurs ebenfalls wiederholt wird.
- 2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung
(§§ 8 bis 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind
außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prü-
fung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsmittelbelehrung

Negative Prüfungsentscheidungen sind mit einer
Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungs-
unterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbei-
ten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Nieder-
schriften gemäß § 21 Abs. 3 sind zehn Jahre aufzubewah-
ren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 24. September 1991 (n.v.) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Februar 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Weber

Die Prüfungsordnung zur „OBF“ wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. Februar 1994

Zahnärztekammer Nordrhein
Dr. J. Schulz-Bongert
Präsident

– MBl. NW. 1994 S. 487.

2230

**Netzwerke gegen Gewalt
an Schulen und im schulischen Umfeld;
Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den
Kreisen und kreisfreien Städten**

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums
u. d. Innenministeriums v. 16. 2. 1994 –
II B 4.36–87/0–1043/93

An zahlreichen Schulen in Nordrhein-Westfalen findet seit Jahren eine engagierte Auseinandersetzung mit dem Problembereich statt, der generalisierend mit „Gewalt an Schulen“ überschrieben wird. Zwar müssen die Schulen sich auch damit auseinandersetzen, daß sie selbst möglicherweise Strukturen aufweisen, die aggressives Verhalten unter den Schülerinnen und Schülern begünstigen können. Aber die Ursachen für die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt sind überwiegend in außerschulischen Lebensbereichen angelegt und dringen wie andere gesellschaftliche Einflüsse in die Schule ein. Um ihnen wirksam zu begegnen, bedarf es über den Schulbereich hinausgehender Anstrengungen in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, bei den Kreisen und kreisfreien Städten dafür zu werben, daß Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen Vertreter aller Schulformen, der Schulträger, der Polizei, der Jugendhilfe und weiterer Träger mit vorbeugenden Aufgaben im Jugendbereich zusammenkommen.

Auf diese Weise soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Organisationen, Einrichtungen und Behörden, die im Bereich der Gewaltprävention Aufgaben der Jugendhilfe oder in sonstiger Weise Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich wahrnehmen, verbessert werden.

Zur Minderung von Jugendproblemen, insbesondere zur Gewaltvorbeugung an Schulen und im schulischen Umfeld, sollen im einzelnen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Bündelung und Auswertung eingebrachter Erfahrungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für schulinterne und schulübergreifende Vorhaben,
- Vermittlung von sachkundiger Beratung für die Schulen,
- Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
- Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen von Lehrkräften und Fachkräften der Jugendarbeit,

- Entwicklung eines Informations- und Multiplikatoren-systems,
- Mitwirkung bei der Dokumentation beispielhafter Projekte.

Organisatorische Entscheidungen (z.B. Leitung, Geschäftsführung, Teilnehmerkreis im einzelnen, Häufigkeit der Sitzungen) sollten in jeweils eigener Zuständigkeit getroffen werden. Sofern bei den Kreisen und kreisfreien Städten bereits Gremien mit vergleichbarer Aufgabenstellung und/oder Zusammensetzung bestehen, ist zu prüfen, ob diese Gremien die o.g. Aufgaben in ihre Arbeit einbeziehen können.

Dieser Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums ergeht mit Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ihn im Rahmen seiner Zuständigkeit den Trägern der freien Jugendhilfe, vor allem den in der Jugendarbeit tätigen Verbänden und Organisationen mit der Bitte um Unterstützung zur Kenntnis geben.

– MBl. NW. 1994 S. 491.

9210

**Richtlinien
für die amtliche Anerkennung
von Sehteststellen nach § 9b Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 4. 3. 1994 –
III C 2–21–02/7.2.2

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13. 1. 1989 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erhält die Angabe „§ 9b StVZO“ folgende Fassung:

„§ 9b Abs. 1 StVZO“

2. In Nummer 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Die Vordrucksätze sind bei der Zentralen Auswertungsstelle (Nr. 6.1) oder der von ihr benannten Bezugsquelle anzufordern.

3. In Nummer 6.1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

Für diese Aufgabe steht im Land Nordrhein-Westfalen eine zentrale Auswertungsstelle (Kuratorium Gutes Sehen e.V.) zur Verfügung. Die Anschrift lautet:

Kuratorium Gutes Sehen e.V.
Pipinstraße 16
50667 Köln
Tel. 0221/9212120

4. In Nummer 6.2.5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Die Sehteststelle hat die Ergebnisse nach einem vorgegebenen Meldeformular (Anlage 3) mit einer anonymisierten Ausfertigung der Sehtestbescheinigung (Anlage 2a) halbjährlich der zentralen Auswertungsstelle zu übersenden.

5. Die Nummern 7, 7.1 bis 7.8 werden ersatzlos gestrichen.

6. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

Für die amtliche Anerkennung einer Sehteststelle ist eine Gebühr nach den Geb.Nrn. 399 i.V.m. 241.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festzusetzen.

7. In Anlage 1 wird in Nummer 2 Satz 1 folgendes gestrichen:

„/Augenoptikermeister“

8. Die Anlage 2 erhält die beigelegte Fassung.

Anlage 2

9. Die beigelegte Anlage 2a wird neu eingefügt.

Anlage 2a

10. Die Anlage 3 erhält die beigelegte Fassung.

Anlage 3

Sehtest-Bescheinigung

gem. § 9 a StVZO

amtlich anerkannte Sehteststelle

Nr. _____

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Blatt 2: Antragsteller

Der Sehtest wurde durchgeführt

ohne Sehhilfe ☐mit Fernbrille ☐mit Kontaktlinse/n ☐Identität nachgewiesen
(in der Regel durch Lichtbildausweis)
Personalausweis/Reisepass

Nr. _____

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale
Tages-Sehschärfe beträgt:

1,0 oder mehr

0,7 oder mehr

weniger als 0,7

Re.

Li.

☐☐☐☐☐☐Der Sehtest für Kl. 1, 1a, 1b,
3, 4, 5

Kl. 2

ist bestanden

ist nicht bestanden

☐☐☐☐Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen
gem. § 9 a Abs. 2 StVZO☐

Art der Zweifel: _____

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder bestehen sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen.

Gebühr/einschl. MwSt. gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)

entrichtet.

Unterschrift des Sehtesters

Sehtest-Bescheinigung

gem. § 9 a StVZO

Nr.

amtlich anerkannte Sehteststelle

Wichtig!!! Dieser Beleg wird elektronisch gelesen. Bitte nicht knicken, nicht auf dem linken Rand schreiben und nicht lochen.
Zutreffendes so ☐ ankreuzen!

Blatt 1: Auswertungsstelle

10	Der Sehtest wurde durchgeführt	1993 94 95 ☐ ☐ ☐	
9	ohne Sehhilfe ☐	Identität nachgewiesen (in der Regel durch Lichtbildausweis) ☐	
8	mit Fernbrille ☐	Geburtsjahr: männlich ☐ weiblich ☐	
7	mit Kontaktlinse/n ☐	Zehner: 00 ☐ 10 ☐ 20 ☐ 30 ☐ 40 ☐ 50 ☐ 60 ☐ 70 ☐ 80 ☐ 90 ☐ Einer: 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐	
5	Sehteststelle ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	AN ☐ AW ☐ DRK ☐ JH ☐ MH ☐ TVR ☐ RWT ☐ DEK ☐ UH ☐ TR ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

Ergebnis des Sehtests:

10	9	8	7	6	5	4	3	2	1																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 50%;">Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt:</th> <th style="width: 10%;">Re.</th> <th style="width: 10%;">Li.</th> <th style="width: 25%;">Der Sehtest für</th> <th style="width: 15%;">Kl. 1, 1a, 1b, 3, 4, 5</th> <th style="width: 15%;">Kl. 2</th> </tr> <tr> <td>1,0 oder mehr</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>ist bestanden</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>0,7 oder mehr</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>ist nicht bestanden</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>weniger als 0,7</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>										Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest für	Kl. 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Kl. 2	1,0 oder mehr	☐	☐	ist bestanden	☐	☐	0,7 oder mehr	☐	☐	ist nicht bestanden	☐	☐	weniger als 0,7	☐	☐			
Die entsprechende zentrale Tages-Sehschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest für	Kl. 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Kl. 2																												
1,0 oder mehr	☐	☐	ist bestanden	☐	☐																												
0,7 oder mehr	☐	☐	ist nicht bestanden	☐	☐																												
weniger als 0,7	☐	☐																															
Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen gem. § 9 a Abs. 2 StVZO ☐																																	
Art der Zweifel: _____																																	

Gebühr/einschl. MwSt. gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)

entrichtet.

Unterschrift des Sehtesters

MELDEFORMULAR

0 1 2 4 7 0 1 2 4 7			
(wird vom KGS ausgefüllt) Zulassungs-Nr.			
0	1	2	4
0	1	2	4
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
Sehtest- stelle			
In der Zeit			
vom:		bis:	
wurden		Sehteste durchgeführt.	
von Nr.:		bis Nr.:	
von Nr.:		bis Nr.:	
von Nr.:		bis Nr.:	
von Nr.:		bis Nr.:	
der Sehtestbescheinigungen.			
Davon			
ungültig:		Klasse 1 / 3 / 4 / 5 Klasse 2	
bestanden:		Klasse 1 / 3 / 4 / 5 Klasse 2	
nicht bestanden:			
Datum:		Stempel mit Zulassungsnummer	
Unterschrift:			

II.

Innenministerium

**„Spitzenverwaltungen gesucht“
Ausschreibung für den 2. Speyerer
Qualitätswettbewerb 1994**

Bek. d. Innenministeriums v. 8. 3. 1994 – V A 2

Die öffentliche Verwaltung steht in dieser Zeit vor der Herausforderung, einen hohen Leistungsstandard zu erreichen, um bei der höchst angespannten Haushaltslage die anstehenden Aufgaben zu bewältigen und sich ständig neuen Gegebenheiten anzupassen.

Der 1. Speyerer Qualitätswettbewerb stellte in der Bundesrepublik Deutschland eine Pioniertat dar. Der Wettbewerb erregte im In- und Ausland große Aufmerksamkeit. Dies drückte sich in der großen Teilnehmerzahl von Verwaltungen aus. Die Ergebnisse sind inzwischen unter dem Buchtitel „Spitzenverwaltungen im Wettbewerb“ im Nomos-Verlag Baden-Baden veröffentlicht. Aufbauend auf diesem Erfolg haben sich die Initiatoren, Prof. Dr. Hill und Prof. Dr. Klages, entschlossen, dieses Jahr zum zweiten Wettbewerb aufzurufen. Mit diesem Wettbewerb wird erneut das Ziel verfolgt, überdurchschnittlich leistungsfähige Verwaltungen zu identifizieren sowie ihre Erfolgsrezepte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dadurch soll einem breiten Spektrum von Verwaltungsorganisationen wechselseitiges Lernen ermöglicht werden.

Wenn Sie eine selbständige Verwaltungsorganisation mit eigenständigem Entscheidungsspielraum sind;

wenn Sie der Meinung sind, daß ihre Verwaltung

- zukunftsgerichtet,
- serviceorientiert,
- effizient und effektiv,
- erfolgreich und
- leistungsstark arbeitet;

wenn Sie Aushängeschild und Vorbild für andere sein wollen

und das auch begründen und überzeugend darlegen können,

dann sollten Sie teilnehmen und die ausführlichen Bewerbungsunterlagen anfordern.

Die Bewertung erfolgt durch eine **internationale** Jury, zusammengesetzt aus anerkannten Spitzenkräften aus Verwaltung, Wirtschaft, Verbänden und Wissenschaft.

Die Verleihung der **Preise und Ehrungen** wird Ende des Jahres 1994 stattfinden. Ihre vollständigen Unterlagen **T.** reichen Sie bitte bis spätestens 30. Juni 1994 ein.

Nähere Informationen und ausführliche Bewerbungsunterlagen:

Dipl.-Volkswirtin Elke Löffler (Forschungsinstitut bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer), Postfach 1409, 67346 Speyer, Tel. 062 32/6 54-375, Fax 062 32/6 54-208.

– MBl. NW. 1994 S. 495.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1994

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 1. 1994 ...

Errichtung von Studienseminaren; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 2. 1994 ...

Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 16. 2. 1994 ...

Zusammenarbeit der Schulen in Fragen der Erziehung; Einrichtung von Arbeitskreisen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 2. 1994 ...

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (VVzAO-BS); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 2. 1994 ...

Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenentwurf für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat; Änderung. Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 25. 1. 1994 ...

Hauptschule; Empfehlungen für den Wahlpflichtunterricht; Informatik. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 1. 1994 ...

Sekundarstufe I – Gesamtschule; Empfehlungen für den Wahlpflichtunterricht II; Informatik. RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 1. 1994 ...

Gymnasiale Oberstufe; Vorläufige Richtlinien; Leistungskurs Technik. RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 11. 1993 ...

Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen; Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 2. 1994 ...

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung); Einstellung zum 15. 6. in den Jahren 1992 bis 1995; Aufhebung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 2. 1994 ...

38	Fort- und Weiterbildung; Maßnahmen für Werkstattlehrerinnen und -lehrer gemäß § 58 LVO und für Technische Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 60 LVO an berufsbildenden Schulen und an Kollegscho- len. RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 2. 1994	40
38	Frauenförderungskonzept. RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstel- lung von Frau und Mann v. 9. 11. 1993 im Einvernehmen mit den Ressorts	41
38	Nichtamtlicher Teil	
38	Stellenausschreibungen	43
	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	49
39	Austauschprogramm für Lehrkräfte in der Europäischen Union	49
	LINGUA I-Kurse für Lehrkräfte in England und Irland	49
	Kursangebote für deutsche Englischlehrkräfte in England	50
	Hospitation deutscher Lehrkräfte an französischen Schulen	50
	UNESCO-Ferienkurse in Polen	50
39	Schülerzeitungswettbewerb und Plakatwettbewerb des Bundeswett- bewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA	50
39	Wettbewerb „Erlebter Frühling 1994“	50
	Schulentaßgabe und Arbeitsausgabe für den Unterricht	51
40	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministe- rium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1994	51
40	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 7. Januar bis 28. Februar 1994	51
40	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Dezember 1993 bis 25. Februar 1994	54
	Anzeigen	
40	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	57

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 9. Dezember 1993 ...

Grundordnung (GrO) für die Fachhochschule Bochum vom 20. De-
zember 1993 ...

Einführung eines Studienschwerpunkts Verwertungs- und Umwelt-
technik in den Studiengängen Verfahrenstechnik und kooperative
Ingenieurausbildung Verfahrenstechnik an der Fachhochschule
Niederrhein. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
v. 30. 11. 1993 ...

Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung zur Fest-
stellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang
Design an der Fachhochschule Köln vom 3. Januar 1994 ...

Zweite Satzung zur Änderung der Teil-Diplomprüfungsordnung über
die Einschreibungsvoraussetzungen für den Studiengang Design an
der Fachhochschule Köln vom 1. Dezember 1993 ...

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Zu-
satzstudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesund-
heitsförderung an der Universität Bielefeld vom 28. Oktober 1993 ...

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studien-
gang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 7. Dezember 1993 ...

42	Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Rohstoffe, Bergbau und Geotechnik an der staatlich anerkannten Fachhoch- schule Bergbau in Bochum (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Oktober 1993	51
42	Ordnung für das Studium des Zusatzfaches Informatik für Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an der Uni- versität Bielefeld vom 25. Oktober 1993	53
49	Frauenförderungskonzept. RdErl. d. Ministeriums für die Gleich- stellung von Frau und Mann v. 9. 11. 1993 im Einvernehmen mit den Ressorts	56
50	Nichtamtlicher Teil	
50	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultus- ministerium – vom 15. März 1994	58
50	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 21. Januar bis 9. Februar 1994	58
51	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Januar bis 11. Fe- bruar 1994	59

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 13 v. 17. 3. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2122 2121 820	22. 2. 1994	Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	80
21260 2128	22. 2. 1994	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW)	84
24	22. 2. 1994	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	89
	28. 2. 1994	Bekanntmachung der Teilgenehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (Bereich für die Bundesgartenschau 1997)	90

– MBl. NW. 1994 S. 497.

Nr. 14 v. 19. 3. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
764	8. 3. 1994	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände	92

– MBl. NW. 1994 S. 497.

Nr. 15 v. 25. 3. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	18. 2. 1994	Festsetzung der Satzung der AOK Westfalen-Lippe – Die Gesundheitskasse	102

– MBl. NW. 1994 S. 497.

Nr. 16 v. 30. 3. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	8. 3. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	116
2030	18. 3. 1994	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	117
2061	8. 2. 1994	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	118
2128	15. 3. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten . .	118
223	8. 3. 1994	Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz)	118
238	15. 3. 1994	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung – Sozialklauselverordnung – SKIVO –	120
238	15. 3. 1994	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit fünfjähriger Kündungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungssperrfristverordnung – KSpVO –	121
611	8. 3. 1994	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 7 i Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 4, § 10 g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 4, § 11 b Satz 3 Einkommensteuergesetz 1990 und § 82 i Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 sowie § 82 k Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986	123

– MBl. NW. 1994 S. 498.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569